Bei den vorstehenden Erklärungen geht sie indeß von der Voraussetzung aus, daß der Senat ihrem Wunsche, die an der Tiefer unter Nr. 51 bis 59 incl. belegenen Grundstücke zu einem angemessenen Preise anzukaufen, seine Zustimmung ertheilen werde, indem sie dafür hält, daß diese Maßregel, wenn auch zur Herstellung einer Schlachte nicht durchaus nothwendig, doch insofern sehr zweckmäßig und vortheilhaft erscheint, als durch dieselbe eine Verlegung des ganzen oberländischen Schifffahrtsverkehrs nach einem Platze oberhalb der Brücke ermöglicht wird. Ungemein wichtig erscheint ihr aber dabei namentlich auch die Rücksicht, daß der Staat im Blick auf eine zur Beseitigung der Gefahren des Hochwassers etwa erforderliche Erhöhung der Flußufer diese innerhalb der Stadt zu erwerben trachte.

In der Hoffnung, daß der Senat sich mit diesem Antrage einverstanden erklären wird, beauftragt die Bürgerschaft ihrerseits die Deputation für die Strom- und Uferbauten ꝛc. die wegen des Ankaufs der erwähnten Grundstücke erforderlichen Unterhandlungen einzuleiten.

Was sodann

6. den Bericht der Deputation für das Bauwesen über die Anlage eines Deichs auf den Grundstücken von Aug. Plump und Wilh. Poppe

betrifft, so ertheilt die Bürgerschaft diesem Vertrage ihre Genehmigung.

Endlich wünscht sie, daß die durch die Ausführung der vorstehend sub 5 und 6 erwähnten Anlagen veranlaßten Ausgaben nicht aus dem laufenden Haushalt bestritten, sondern auf die Fonds für außerordentliche Verwendungen angewiesen werden.

7. Ergänzung der Deputation wegen des Gesuchs der Maler.

Schließlich hat die Bürgerschaft ihre heutige Versammlung zur Ergänzung dieser Deputation benutzt, indem sie zu ihren Deputirten bei derselben die Herren Richter Dr. Smidt, Richter Dr. F. A. Meyer, Herm. Heye junior, J. H. C. Kirchhoff und Johann Geerken erwählt hat.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. April 1855.

1. St. Michaelis Gemeindeschule.

Bevor die Bürgerschaft sich über diesen Antrag erklären kann, wünscht sie die Bedingungen kennen zu lernen, welche nach der Mittheilung des Senats der St. Michaelis Gemeinde gestellt und von derselben angenommen sind, um danach beurtheilen zu können, ob nach den in Gemäßheit des Deputationsberichts vom 7. Juli 1854 vereinbarten allgemeinen Grundsätzen für die Unterstützung von Kirchspielschulen eine solche im vorliegenden Falle zu gewähren sei.

2. Schuldentilgungsanstalt.

Die Bürgerschaft hat die von der Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds eingereichten Uebersichten für das Jahr 1854 mit Interesse entgegengenommen und dankt der Deputation für die gehabte Mühwaltung.

3. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits, daß der Gemeinde Bremerhaven auf ihr Ansuchen der in dem Berichte (Verhandl. p. 179) näher bezeichnete Theil des Platzes

Nr. 378 am Graben zum Bau eines neuen Sprützenhauses angetragenermaßen unentgeltlich überwiesen werde.

In Betreff der Arbeiten an Sonn- und Festtagen an Bord der Schiffe zu Bremerhaven genehmigt sie ebenfalls die Vorschläge der Deputation. Auch ist es der Bürgerschaft genehm, daß der Ertrag der Abgabe, die von dem Amte Bremerhaven zu erheben und zu verrechnen sein wird, auch ferner und bis auf Weiteres dem Kirchenfond zu Bremerhaven, und zwar zum Neubau der Kirche, überwiesen werde, wobei die Bürgerschaft jedoch den Wunsch ausspricht, daß ihr jährlich von dem Ergebnisse Mittheilung gemacht werden möge.

Die übrigen Gegenstände des Berichts behält sich die Bürgerschaft vor bei Berathung des Budgets zu erledigen.

4. Bericht der Deputation für die Accise und Consumtion, die Erhebung der Consumtionsabgabe von lebendem Vieh nach dem Gewichte anstatt stückweise, und die Abgabe von hier eingeführtem Mehl betreffend.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für die Accise und Consumtion für den erstatteten Bericht, hält aber dafür, daß die Besteuerung des lebenden Viehs nach dem Gewichte statt der jetzigen Verabgabung nach der Stückzahl den Vorzug verdiene.

Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß die Schwierigkeiten, welche nach dem Deputationsberichte der Einführung entgegenstehen, mindestens theilweise zu beseitigen sein werden, und wünscht, indem sie es vermeidet darüber in weitere Details einzugehen, daß die Deputation diese Angelegenheit in nochmalige Ueberlegung nehme und insbesondere erwäge, inwiefern hinsichtlich der gedachten Schwierigkeiten eine Beseitigung oder doch eine Erleichterung zu erlangen sei, und darnach die geeigneten Vorschläge über die Einführung der veränderten Erhebungsweise mache.

Was sodann die Abgabe von hier eingeführtem Weizenmehl betrifft, so kann die Bürgerschaft zu einer Erhöhung des gegenwärtigen Abgabensatzes ihre Zustimmung nicht ertheilen, dagegen ist es ihr genehm, daß die Abgabe für eine Last Weizen, welche hier vermahlen wird, von 8 Thaler 64 Groten auf 8 Thaler 24 Groten herabgesetzt werde. In die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer auf ausgesiebtes Rockenmehl kann die Bürgerschaft um so weniger willigen, als sie die erforderlichen Daten zur Begründung einer Veränderung in dem Berichte vermißt.

5. Budget.

Die Bürgerschaft hat in der heutigen Sitzung die Berathung des Budgets begonnen und bis zum fünften Capitel der ordentlichen Ausgaben inclusive fortgesetzt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. April 1855.

1. Revision der Notariatsordnung.

Der Senat ist mit den Verbesserungsvorschlägen der Deputation ebenfalls im Allgemeinen einverstanden, und will er auch dem neuen §. 14, da die Bürgerschaft bei demselben kein Bedenken gefunden hat, seine Zustimmung nicht vorenthalten, vertrauend, daß die Abschwächung der äußeren Garantien der Rechtssicherheit, die unverkennbar in dieser, durch ein Bedürfniß des Geschäftslebens in solchem Umfange nicht gebotenen Neuerung enthalten ist, stets in der Ehrenhaftigkeit unserer Notare ihren sittlichen Ersatz finden werde. Was